

## Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen (SGE) versus andere Pensionskassen

# Wettbewerb trägt Früchte

Worin unterscheiden sich SGE von anderen Pensionskassen? Die Konzentration auf einzelne Aspekte wie Kosteneffizienz oder Anpassungsfähigkeit greift zu kurz. Die Diversität ist so gross, dass auch die Aufsicht von der Heterogenität herausgefordert ist.

Autor: **Bruno Marroni**

Wenn wir Chat-GPT fragen: «Was ist der Unterschied zwischen einer Sammelstiftung und einer firmeneigenen Pensionskasse?», spuckt die KI viel Text aus. Vieles davon ergibt Sinn und stimmt auch. Am Schluss meint die KI emotionslos: «Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Sammelstiftungen eine kosteneffiziente Lösung für mehrere Unternehmen bieten, während firmeneigene Pensionskassen mehr Individualität und Anpassungsfähigkeit für ein einzelnes Unternehmen ermöglichen.»

Spätestens hier bin ich nicht mehr im Einklang mit Chat-GPT. SGE wären also günstiger und bieten «Stangenware», wogegen firmeneigene teurer, aber dafür eine «Boutique-Lösung» sind? Zur Verteidigung der KI möchte ich sagen, dass sie nur für uns zusammenträgt, was landläufig über diese Frage im Netz zu finden ist. So intelligent ist die KI (noch) nicht, dass sie ihre eigenen Schlussfolgerungen zieht.

### Das Angebot verändert sich

In den vergangenen Jahren hat sich das Angebot von SGE radikal angepasst. Glaubt man der These der KI, haben die SGE offenbar von den firmeneigenen Pensionskassen gelernt, wie viel Individualität und Anpassungsfähigkeit es braucht. Im Kern mag das wahrscheinlich auch stimmen. Wir stellen auch eine Segmentierung bzw. Spezialisierung bei den SGE fest.

Allein die heute übliche Bezeichnung der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen beinhaltet bereits eine erste Unterteilung in kompliziertere und weniger komplizierte Vorsorgeeinrichtungen (VE).<sup>1</sup> Woher stammt diese Unterscheidung? Darüber wurde viel diskutiert, und

schlussendlich fand die Definition Einzug in die FRP 7.

Diese Fachrichtlinie erwähnt auch die Unterteilung in «im Wettbewerb stehende VE oder nicht», eine Frage, die sich bei firmeneigenen niemand stellen muss. Hinzu kommt auch Art. 46 BVV 2, der besagt, dass die Verzinsung bei SGE, die im Wettbewerb stehen, nach strengeren Regeln zu erfolgen hat, im Gegensatz zu den firmeneigenen Pensionskassen, die offensichtlich nicht so streng reguliert werden.<sup>2</sup> Diesbezüglich wird aktuell über eine weitere willkürliche Ausnahme für öffentlich-rechtliche Körperschaften diskutiert. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen, so der Titel des Vorstosses, dür-

<sup>1</sup> Zu den Modellen vgl. «Autonomie oder Anschluss», Philipp Sutter, Schweizer Personalvorsorge, Sonderausgabe Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen 2024, S. 10.

<sup>2</sup> Zur Diskussion um Art. 46 BVV 2 vgl. Dieter Stohler: «Eigenverantwortung im Stiftungsrat wahrnehmen», Schweizer Personalvorsorge 12-24, S. 41.

fen nicht benachteiligt werden.<sup>3</sup> SGE im Umkehrschluss schon. Der Bundesrat lehnte den Vorstoss ab, und es wird sogar über die ersatzlose Streichung des Artikels diskutiert.

### Eine Frage des Vertrauens

Alles Fragen bzw. Unterscheidungen, die wir für firmeneigene Pensionskassen nicht stellen bzw. anwenden. Warum eigentlich nicht? Haben firmeneigene Pensionskassen einen Vertrauensbonus, den die im Wettbewerb stehenden SGE nicht haben? Der Grund lässt sich leicht auf die Tatsache reduzieren, dass SGE oft im Wettbewerb zueinander stehen und dass es bei der Ausgestaltung als Gemeinschaftseinrichtung dazu führen kann, dass Wachstum in einer Überdeckung zu einer gewissen negativen Verwässerung führt (umgekehrt in einer Unterdeckung).

Firmeneigene Kassen sind heute bei weitem nicht mehr so anpassungsfähig wie SGE. Auch das Leistungsniveau ist bei firmeneigenen nicht per se besser als bei SGE. Die Gremien sind aufgrund der Grösse und Komplexität der SGE grundsätzlich professioneller. Es gibt auch keinen Patron, der sagt, wo es langgeht. Was es heisst, mit einem unkritischen oder gar naiven obersten Organ in Schiefelage zu geraten, zeigte jüngst auch ein Bundesgerichtsurteil aus dem Kanton Fribourg.<sup>4</sup>

### Komplexe Kostenstrukturen

Was eingangs als «kosteneffiziente Lösung» von der KI ausgespuckt wurde, bedeutet nichts anderes, als dass die SGE sich agil am Markt ausrichten und Skaleneffekte erkennen und richtig nutzen. Eine firmeneigene Pensionskasse kann sehr wohl auch davon profitieren bzw. optimieren, wenn sie ihre Verwaltungstätigkeit nicht selber ausübt, sondern mit einem Outsourcingpartner durchführt. Aber auch hier macht das Outsourcing für eine Vielzahl völlig unterschiedlicher firmeneigener Stiftungen mit einer Fülle an Reglementen, Geschäftsführern, Spezialitäten usw. die Kosteneffizienz wieder etwas zunichte.

Ein weiterer grosser Unterschied lässt sich bei Fusionen oder Ausgliederungen von Firmenteilen ausmachen. Vor allem wenn international tätige Unternehmen betroffen sind, werden die Herausforderungen um die Pensionskassenlösung oft vergessen oder im Due-Diligence-Prozess zu spät erkannt. SGE haben grundsätzlich mehr Erfahrung bei Teilliquidationen oder bieten kreative Lösungsansätze bei Fusionen. Wir sehen auch, dass gewisse Konzerne, die neue Unternehmen in den Firmenverbund aufnehmen, zuerst mit einem separaten Anschluss an eine SGE starten oder bewusst einen SGE-Anschluss suchen, je nachdem, was die strategischen Ziele der Firmengruppe sind.

### Die Autonomie wird relativiert

Der so viel propagierte Vorteil einer firmeneigenen Pensionskasse, nämlich die Selbstbestimmung, also das autonome Entscheiden über alle Aspekte der Vorsorge, muss relativiert werden. Aktuell würde ich diese Selbstbestimmung zu einem grossen Anteil auf die Anlagestrategie und die Umwandlungssätze beschränken. Bei Gemeinschaftseinrichtungen ist es in der Tat so, dass die Anlagestrategie von der Kasse vorgegeben wird, genauso wie der Umwandlungssatz.

Anders verhält es sich bei den Sammel-einrichtungen und hier ganz speziell bei den komplexen Sammeleinrichtungen. Hier kann zwischen verschiedenen Anlagestrategien die passende ausgesucht werden. Ab einer gewissen Grösse können Anschlüsse sogar ihre eigene Anlagestrategie entwickeln und umsetzen. Genauso verhält es sich auch mit dem Umwandlungssatz. In einer Sammel-einrichtung ist es durchaus möglich, aber vielleicht nicht immer sinnvoll, seinen eigenen Umwandlungssatz zu definieren. Alles unter dem wachsamen Auge des zuständigen Pensionskassen-Experten.

### Die Antithese zur KI

Somit wage ich die These, dass die komplexen Sammeleinrichtungen von heute die firmeneigenen Pensionskassen von morgen sind. Denn Sammelstiftungen können alles, was auch eine firmeneigene Lösung kann.

Selbstverständlich haben beide Formen des Vorsorgeträgers ihre Vor- und Nachteile. Aber die Schwarz/Weiss-Einteilung von Chat-GPT ist inzwischen in verschiedene Töne von Grau übergegangen. |

## TAKE AWAYS

- Die Unterscheidung zwischen SGE und firmeneigenen Pensionskassen ist formal klar und der Stiftungsurkunde zu entnehmen.
- In der Praxis taugen allerdings weder die Kosteneffizienz noch die Anpassungsfähigkeit als Kriterium zur Unterscheidung, da Sammelstiftungen ebenso individuell justiert werden können wie firmeneigene Pensionskassen.
- Sowohl firmeneigene Kassen wie Sammelstiftungen haben gemäss ihrer Form Vor- und Nachteile. Dass sich die Unterschiede in der Praxis teilweise verwischen, fordert auch die Aufsichtsbehörden heraus.



**Firmeneigene Kassen sind heute bei weitem nicht mehr so anpassungsfähig wie SGE. Auch das Leistungsniveau ist bei firmeneigenen nicht per se besser als bei SGE.**



Bruno Marroni

Geschäftsführer, Sammelstiftung Gemini

<sup>3</sup> Vgl. Motion 24.3372 von Erich Ettlin: «Öffentlich-rechtliche Pensionskassen dürfen nicht benachteiligt werden.» Am 18. Oktober 2024 hat die Kommission des Nationalrats den Bundesrat aufgefordert, den Art. 46 BVV 2 aufzuheben. [www.schweizerpersonalvorsorge.ch/neues/nationalraete-wollen-art-46-bvv2-abschaffen](http://www.schweizerpersonalvorsorge.ch/neues/nationalraete-wollen-art-46-bvv2-abschaffen)

<sup>4</sup> Urteil BGE 9C\_496/2022, 9C\_503/2022, 9C\_504/2022, 9C\_505/2022, vom 18.6.2024, siehe auch Schweizer Personalvorsorge 12-24.